

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Dr. Hickel, Frau Dr. Bard,
Dr. Ehmke (Ettlingen) und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/1413 —**

zum Fall „DDR-Agent Reiner Paul Fülle“

Der Bundesminister des Innern RS I 1 – 513 014/7 – hat mit Schreiben vom 24. Mai 1984 die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Forschung und Technologie namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Am 13. April 1984 wurde der DDR-Agent Reiner Paul Fülle wegen Verrat von Informationen aus dem Kernforschungszentrum Karlsruhe vom Oberlandesgericht Stuttgart zu sechs Jahren Haft verurteilt.

Insbesondere durch Auslieferung eines „Generalhauptschlüssels“ habe, so das Gericht, die DDR die Möglichkeit erhalten, Sabotageakte durchzuführen, durch die die Bevölkerung in der Umgebung schwer gefährdet würde.

1. Stimmt die Bundesregierung dieser Aussage des Gerichtes zu, die impliziert, daß Sabotage bei kerntechnischen Anlagen ein großes Gefahrenmoment darstellt? Wenn nein, warum nicht?
2. Der „Fall Reiner Paul Fülle“ deutet darauf hin, daß ein ausreichender Schutz gegen Spionage und Sabotage bei kerntechnischen Anlagen unmöglich ist.

Ist die Bundesregierung auch in Zukunft bereit, der Bevölkerung diese Risiken zuzumuten? Ist sie sich dessen bewußt, daß die Existenz besonders attraktiver Ziele Sabotageakte auch provozieren bzw. ermutigen kann?

Eine schriftliche Ausfertigung des nicht rechtskräftigen Urteils des Oberlandesgerichts Stuttgart liegt noch nicht vor. Soweit der Bundesregierung bekannt ist, ist das Gericht in der mündlichen Urteilsbegründung davon ausgegangen, daß ein Generalhaupt-

schlüssel nur für eine der auf dem Gelände des Kernforschungszentrums gelegenen Anlagen an die DDR ausgeliefert wurde, nämlich für den Forschungsreaktor 2.

Der Besitz eines Generalhauptschlüssels stellt wegen der insgesamt getroffenen Sicherungsmaßnahmen für sich allein kein Sabotagerisiko dar. Auch aus dem Fall Fülle können andere Schlüsse nicht gezogen werden.

Die von Bund und Ländern gemeinsam entwickelten Sicherungs- und Schutzmaßnahmen für kerntechnische Anlagen bilden ein gestuftes System von Barrieren sowohl gegen Sabotageakte von außen als auch gegen eingeschleuste Saboteure. Wegen der getroffenen Sicherungsmaßnahmen gibt es die in der Frage unterstellten Risiken nicht; die Maßnahmen tragen wie die vergleichbaren Maßnahmen zum Schutz des Luftverkehrs der Empfindlichkeit moderner Großtechnik und der damit möglicherweise verbundenen Zielwertigkeit für Saboteure Rechnung.

3. War das Material, das Fülle zwischen 1964 und 1979 an das DDR-Ministerium für Staatssicherheit geliefert hat, auch aus militärischer Sicht von Interesse? Wenn nein, warum nicht, angesichts der Tatsache, daß nur das Interesse an ziviler Technologie und Sabotagemöglichkeiten kaum aufwendige Spionageaktionen mit Einsatz von „Top-Agenten“ rechtfertigen würde?

Aufgrund der im Zusammenhang mit dem WEU-Vertrag von 1954 sowie der durch die Ratifizierung des Nichtverbreitungs-Vertrages im Jahre 1975 eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen wird die Kernenergie in der Bundesrepublik Deutschland, also auch im Kernforschungszentrum Karlsruhe, ausschließlich zu friedlichen Zwecken genutzt.

Über die Gründe, die zur Entsendung eines „Top-Agenten“ geführt haben, liegen keine Erkenntnisse vor.